

Airway
LIFESTYLE

PROSCOTT
golftours

Golfreise mit PGA Pro Graham Carruthers nach Spanien

19.11. – 26.11.2017

Iberostar Royal Andalus****



Dedicated Poolpartner of the
PGA of Germany since 1999.





Spanien | Festland | Costa de la Luz

IBEROSTAR Royal Andalus ★★★★

Das großzügig konzipierte Hotel verbindet auf gelungene Weise moderne Architektur mit andalusischen Stilelementen. Sportbegeisterte kommen in diesem Hotel ganz auf ihre Kosten.

Spanien

Entfernung zum Flughafen
Jerez de la Frontera ca. 60 km
Sevilla ca. 155 km

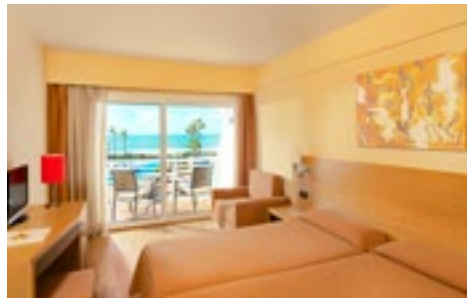


HOTEL

Das Hotel liegt direkt am langen flach abfallenden Sandstrand von Playa de la Barrosa. In dem 300m entfernten Einkaufszentrum befinden sich auch einige Restaurants und ein Arztservice. Nach Chiclana de la Frontera sind es ca. 8km. Das Mittelklassehotel Iberostar Royal Andalus verfügt über ein Grillrestaurant Alameda, wo Fleischspezialitäten in den verschiedensten Variationen angeboten werden. Zudem gibt es Restaurants, Snackbar, Poolbar (saisonal), Lobbybar mit abendlicher Livemusik, Beachbar „Sea Soul“ (saisonal), Highspeed-Internetnutzung, 2 große Swimmingpools mit Liegen und Sonnenschirmen.

Golfplätze in der Umgebung

Golf Novo Sancti Petri
Montenmedio
Campano Golf



Persönliches Angebot.
Anmeldeschluss:

04.09.2017

LEISTUNGEN, u. a.:

- 7 Übernachtungen im Doppelzimmer Standard inklusive Halbpension
- Inklusive Mietwagen ab/bis Flughafen im Zielgebiet
- Inklusive 5 Greenfees auf Novo Sancti Petri
- Training und Spiel mit PGA Professional Graham Carruthers nach Trainingsplan
- Inklusive unbegrenzte Rangebälle und Trolley an den Golftagen
- Gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzversicherung und Veranstalterhaftpflicht

Mindestteilnehmer: 4 Personen

1.475,- €

Preis pro Person im Doppelzimmer

GOLF

Der Golfclub ist nur 500 Meter vom Resort entfernt.

Novo Sancti Petri ist der erste von Severiano Ballesteros entworfene Platz in Spanien und besteht aus 36-Loch, die in zwei Runden von je 18-Loch aufgeteilt sind. Noch heute gilt Novo Sancti Petri als das Meisterstück Ballesteros. Die ersten 27-Loch wurden 1990 eröffnet und die weiteren 9-Loch im April 2001. Mit der Fertigstellung und der Eröffnung der neu erbauten 9-Loch Anfang März 2007, hat Golf Novo Sancti Petri das Management des Golfplatzes Campano übernommen. Somit gehört nun Golf Novo Sancti Petri mit 54-Loch zu den größten und bestausgestatteten Golfanlagen. Zahlreiche Wasserhindernisse, eine üppige Vegetation (die Flora ist typisch für die Gegend: Pinien, Korkeichen, Wacholdersträucher, Johanniskornbäume, Olivenbäume, etc.), einige Bunker sowie die Meeresbrise erschweren das Spiel und machen es gleichzeitig spannend.

Hotel

Restaurants, Grill-Restaurant, Beachclub

Freizeit

Swimmingpool mit Sonnenterrassen, Fitnessraum, gegen Gebühr: Wellnessbereich mit Hallenbad, Sauna, Health-Club, Beautyfarm, Massage (im Nachbarhotel), Boutique, Golfshop, Friseur

Zimmer

Bad, Badewanne, WC, Föhn, Telefon, WiFi, TV, Minibar, Mietsafe, Klimaanlage, Balkon oder Terrasse mit Golfplatz-Blick



Scotty's Tipp

Zwei Golfplätze direkt gegenüber machen dieses Hotel zu einem der Favoriten für Professional Groups.

19.11. – 26.11.2017

Golfreise mit PGA Pro Graham Carruthers nach Spanien

Iberostar Royal Andalus****

Alle Beträge in Euro. Getränke, Trinkgelder sowie Ausflüge und kostenpflichtige Leistungen während der Reise sind nicht inklusive!

REISEPAKET

- 7 Übernachtungen im Doppelzimmer Standard inklusive Halbpension
- Inklusive Mietwagen ab/bis Flughafen im Zielgebiet
- Inklusive 5 Greenfees auf Novo Sancti Petri
- Training und Spiel mit PGA Professional Graham Carruthers* nach Trainingsplan
- Inklusive unbegrenzte Rangebälle und Trolley an den Golftagen
- gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzversicherung und Veranstalterhaftpflicht

Flüge von allen Flughäfen buchen wir Ihnen gerne zu tagesaktuellen Preisen dazu.

Golfgepäckbeförderung nicht inklusive.

Weitere Flug-Zusatzleistungen sind nicht im Reisepreis enthalten.

Weitere Informationen erhalten Sie mit Ihrer Rechnung/Bestätigung.

**Änderungen vorbehalten, bei Krankheit oder Ausfall des Pros Graham Carruthers erfolgt ein qualifizierter Ersatz*

Mindestteilnehmer: 4 Personen

1.475,- €

Preis pro Person im Doppelzimmer





5-Sterne- Premium-Schutz

FÜR REISEN BIS 45 TAGE

Reise-Rücktrittsversicherung*

- Versicherungssumme bis zur Höhe des jeweiligen Reisepreises

Urlaubsgarantie* (Reiseabbruch-Versicherung)

- zusätzlicher Kostenersatz bei Reiseabbruch, bei vorzeitiger oder verspäteter Rückreise

Reise-Krankenversicherung

Bei Krankheit oder Unfall im Ausland erstatten wir Ihnen die Kosten für:

- ambulante Behandlung beim Arzt, Zahnarzt, Medikamente
- stationäre Behandlung im Krankenhaus einschließlich Operationen
- medizinisch sinnvolle Rücktransporte (auch Rettungsflüge)
- kein Selbstbehalt

Notfall-Versicherung inkl. Schutzengel auf Reisen

- Notruf-Service, weltweit – rund um die Uhr

Reise-Unfallversicherung

- Versicherungssumme je versicherte Person:
im Todesfall** 20.000,- EUR
im Invaliditätsfall bis zu** 40.000,- EUR
** Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 10.000,- EUR.
- kein Selbstbehalt

Reisegepäck-Versicherung

- Versicherungssumme:
2.000,- EUR je versicherte Person
4.000,- EUR je Familie
- kein Selbstbehalt

5-STERNE-PREMIUM-SCHUTZ

EUROPA bis 45 Tage				
Reisepreis bis EUR	Einzelperson EUR	Code	Familie EUR	Code
100,-	12,-	910002	15,-	910016
200,-	18,-	910003	24,-	910017
400,-	29,-	910004	38,-	910018
600,-	38,-	910005	47,-	910019
800,-	49,-	910006	59,-	910020
1.000,-	56,-	910007	66,-	910021
1.500,-	75,-	910008	90,-	910022
2.000,-	95,-	910009	116,-	910023
2.500,-	119,-	910010	145,-	910024
3.000,-	129,-	910011	159,-	910025
4.000,-	164,-	910012	194,-	910026
5.000,-	209,-	910013	239,-	910027
7.500,-	284,-	910014	314,-	910028
10.000,-	384,-	910015	414,-	910029

* **Kein Selbstbehalt!** Einzige Ausnahme: Ambulant behandelte Erkrankung. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,- EUR je versicherte Person.

Abschlussfrist: Bitte schließen Sie Ihre Reiseversicherung spätestens 30 Tage vor Reisebeginn ab.

Hinweis: Die Prämien gelten zum Zeitpunkt des Katalogdruckes und können sich zum Zeitpunkt der Reisebuchung geändert haben.

Familiendefinition: Als Familie gelten maximal 2 Erwachsene und mindestens 1 mitreisendes Kind (unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis) bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (21. Geburtstag) – insgesamt bis zu 7 Personen.

Diese Informationen geben den Versicherungsumfang nur beispielhaft wieder. Die kompletten Bedingungen erhalten Sie im Reisebüro. Sie können die Bedingungen auch im Internet unter www.hmr.de/service/downloadcenter abrufen. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Versicherungsbedingungen VB-RKS 2014 (T-D) der HanseMerkur Reiseversicherung AG.

Reiseanmeldung per Fax +49 (0)40 - 55 20 10 11

Hiermit möchte ich folgende Reise buchen:

**Golfreise mit PGA
Pro Graham Carruthers nach Spanien
19.11. – 26.11.2017
Iberostar Royal Andalus ******

**Reisennummer
S3007338**

Diese Reisebuchung gilt als verbindlich gemäß Leistungsverzeichnis für die folgende Proscott-Golfreise. Es gelten die Reisebedingungen des Veranstalters PROSCOTT Golftours, Sperberhorst 8, 22459 Hamburg, Tel.: +49 (0)40-55 20 100. Bitte beachten Sie, dass bei Anmeldung nach dem Anmeldeschluss eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,- € zzgl. eventuell anfallender Flug- und Hotelzuschläge erhoben wird.

Alle Angaben bitte sorgfältig in Druckbuchstaben laut gültigem Personalausweis oder Reisepass eintragen:

1. Teilnehmer Handicap Golfclub

Name Vorname Geburtsdatum

Straße/Haus-Nr. Plz./Ort

Telefon Telefax

Mobil-Nr. (für SMS zu aktuellen Reise- und Termininformationen) E-Mail-Adresse

2. Teilnehmer Handicap Golfclub

Name Vorname Geburtsdatum

Straße/Haus-Nr. Plz./Ort

Telefon Telefax

Mobil-Nr. (für SMS zu aktuellen Reise- und Termininformationen) E-Mail-Adresse

**Für die oben angeführten Personen
buche ich folgende Leistungen gemäß
Ausschreibung:**

Gewünschter Abflughafen: <input type="text"/>			
Bezahlung: <input type="checkbox"/> Überweisung <input type="checkbox"/> Visa <input type="checkbox"/> Mastercard <small>Kreditkartengebühr 1,75% vom Reisepreis</small>			
	Preise pro Person (EUR)	1. Teilnehmer	2. Teilnehmer
Doppelzimmer Standard	1.475,-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einzelzimmerzuschlag	139,-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zuschlag Sea View (DZ)	89,-	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rücktrittsversicherung	<input type="checkbox"/> Nicht gewünscht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Bitte informieren Sie sich frühzeitig vor Reisebeginn über die Einreisebestimmungen im Zielland!
Achtung! Bei Anmietung eines Leihwagens besteht ein Mindestalter von 25 Jahren und ein Höchstalter von 75 Jahren.**

Preis garantiert bis: **04.09.2017**

Danach gerne auf Anfrage.

Diese Reiseanmeldung wird durch Ihre Unterschrift verbindlich gemäß Leistungsverzeichnis für die ausgewählte PRO-Reise. Die Reisebedingungen des Veranstalters Proscott Golftours gelten. Ihr Sicherungsschein wird Ihnen mit der Rechnungsbestätigung ausgehändigt. Schicken oder faxen Sie bitte diese Anmeldung ausgefüllt an Proscott Golftours. Ich erkläre ausdrücklich, auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von mir angemeldeten Teilnehmer einzustehen. Die Reisebedingungen des Veranstalters Proscott Golftours habe ich zur Kenntnis genommen. Veranstalter: PROSCOTT Golftours eine Marke der Travel & Tours GmbH, Sperberhorst 8, 22459 Hamburg, Tel. +49 (0)40-55 20 100, Fax. +49 (0)40-55 20 10 11, info@proscott.com, www.proscott.com Stand: März 2017

Ort, Datum

Unterschrift

Allgemeine Reisebedingungen (ARB) der PROSCOTT Golfours eine Marke der Travel & Tours GmbH

1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die nachstehenden allgemeinen Reisebedingungen (ARB) werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem Veranstalter PROSCOTT Golfours eine Marke der Travel & Tours GmbH - nachstehend „Proscott“ genannt - zustande kommenden Reisevertrages. Die ARB ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-m BGB und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß der §§ 4-11 BGB-InfoV und füllen diese aus. Diese ARB gelten nicht, soweit Proscott ausdrücklich als Reisevermittler tätig wird und den Kunden jeweils gesondert und unmissverständlich darauf hinweist.

1. ABSCHLUSS DES REISEVERTRAGES

1.1 Grundlage dieses Angebots ist die Reiseausschreibung von Proscott nebst ergänzenden Informationen von Proscott für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei Buchung vorliegen. Durch die Reiseanmeldung (Buchung), die mündlich, per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen kann, bietet der Kunde Proscott den Abschluss des Reisevertrages für die angegebenen Personen verbindlich an. Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Der Reisevertrag kommt mit Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) von Proscott zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Reiseveranstalter dem Kunden eine Reisebestätigung schriftlich oder in Textform übermitteln. Bei elektronischen Buchungen bestätigt Proscott den Eingang der Buchung elektronisch (Eingangsbestätigung); dies stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrages dar.

1.3 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Reiseanmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot, an das Proscott für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist die Annahme ausdrücklich oder schlüssig (z.B. durch Zahlung oder Anzahlung des Reisepreises, Antritt der Reise) erklärt.

2. Zahlung

2.1 Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig, sofern der Versicherungsschein dem Kunden übergeben wurde. Der Restbetrag ist, sofern die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7 genannten Gründen abgesagt werden kann und der Versicherungsschein im Sinne von § 651k Abs. 3 BGB übergeben ist, 4 Wochen vor Reiseantritt zur Zahlung fällig. Sofern eine Reise noch aus den in Ziffer 7 genannten Gründen abgesagt werden kann, ist der Restbetrag für diese Reise erst zu dem Zeitpunkt fällig, in dem die Reise nicht mehr abgesagt werden kann.

2.2 Bei kurzfristigen Buchungen (Buchungen, die so kurzfristig vor Reiseantritt erfolgen, dass der gesamte Reisepreis bereits fällig ist oder Proscott die Reise nicht mehr wegen Nichterreichen der Teilnehmerzahl absagen kann) ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung mit Aushändigung des Versicherungsscheines fällig.

2.3 Für zusätzlich abgeschlossene Reiserücktrittskosten- oder sonstige Versicherungen sind die vereinbarten Prämien mit der Anzahlung vollständig zur Zahlung fällig.

2.4 Sofern der Kunde die Anzahlung oder Restzahlung nicht zum Fälligkeitstag leistet, ist Proscott berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt Proscott die in Ziffern 10.2. ff. geregelten Stornierungskosten.

3. Preisänderung vor Vertragsschluss

Proscott behält sich vor, Änderung des Reisepreises vor Vertragsschluss aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung der Reiseausschreibung zu erklären. Ebenso behält Proscott sich vor, den Reisepreis vor Vertragsschluss anzupassen, wenn die vom Kunden gewünschte oder in der Reiseausschreibung ausgeschriebene Pauschalreise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung der Reiseausschreibung verfügbar ist.

4. Leistungsänderungen

4.1 Im Einzelfall kann es notwendig werden, einzelne Reiseleistungen nach Vertragsabschluss zu ändern.

4.2 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von den vertraglich vereinbarten Leistungen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von Proscott nicht unter Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit diese Abweichungen und Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.3 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.4 Proscott ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu unterrichten.

4.5 Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, kostenlos vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Proscott in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Proscott über die Leistungsänderung diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Preisänderungen

5.1 Proscott behält sich vor, nach Vertragsschluss im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten) oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung des für die betreffende Reise geltenden Wechselkurses, den Reisepreis zu erhöhen. Dieser ist wie folgt zu ändern:

• Erhöhung der Beförderungskosten:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann Proscott vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

- In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Um den sich so ergebenden Betrag kann Proscott den vereinbarten Reisepreis erhöhen.

• Erhöhung der Hafen- und Flughafenengebühren: Proscott kann den Reisepreis um den anteiligen Betrag erhöhen.

• Änderung der Wechselkurse: Proscott kann den Reisepreis in dem Umfang erhöhen, in dem sich der Preis für den Einkauf der Reiseleistungen erhöht hat.

5.2 Die Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig.

5.3 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises ist Proscott verpflichtet, den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, kostenlos vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Proscott in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von Proscott über die Preisänderung diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Vermittelte Zusatzleistungen

Proscott kann dem Kunden zusätzliche Leistungen vermitteln, die nicht Hauptleistung (z.B. Mietwagen) der gebuchten Reise sind. Diese Leistungen werden nicht von Proscott sondern von dem jeweiligen Leistungsträger erbracht. Dem Kunden wird der Name und die Adresse des jeweiligen Leistungsträgers vor Buchung mitgeteilt. Vermittelte Leistungen sind nicht Bestandteil des Reisevertrages zwischen Proscott und dem Kunden.

7. Rücktritt bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

7.1 Proscott kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl in der jeweiligen Reiseausschreibung beziffert, sowie der Zeitpunkt angegeben ist, bis zu welchem die Rücktrittserklärung dem Kunden vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn spätestens zugegangen sein muss und in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist angegeben oder auf die Reiseausschreibung verwiesen wurde.

7.2 Ein Rücktritt ist bis spätestens 22 Tage vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat Proscott den Kunden davon zu unterrichten. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem Kunden umgehend erstattet.

7.3 Sofern tritt erklärtem Rücktritt der Kunde auf die Durchführung der Reise besteht, ist Proscott berechtigt, den Reisepreis an die Zahl der Reisetilnehmer anzupassen, welche die Reise tatsächlich antreten. Der Kunde hat unverzüglich zu erklären, ob er den neuen Reisepreis akzeptiert.

8. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

8.1 Proscott kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von Proscott nachhaltig stört oder wenn sich der Reisende in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

8.2 Proscott behält trotz Kündigung den Anspruch auf den Reisepreis. Proscott muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die ihm aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen entstehen, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

9. Umbuchungen

9.1 Der Kunde hat nach Abschluss des Vertrages keinen Anspruch auf Umbuchung hinsichtlich des Reiseziels, des Termins, des vereinbarten Ortes für den Reiseantritt, der Unterkunft oder der Beförderungsart. Umbuchungen werden nicht durchgeführt, wenn sich dadurch der Reisepreis reduziert.

9.2 Für Umbuchungen bis 22 Tage vor Reiseantritt verlangt Proscott ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30,- € je Buchung.

9.3 Ab dem 21. Tag vor Reisebeginn können Umbuchungswünsche nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den in Ziffer 10, insbesondere unter Einbeziehung der Ziffern 10.2 ff. genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die keine oder nur geringfügige Kosten verursachen.

10. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn und Stornokosten

10.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber Proscott zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei Proscott.

10.2 Proscott verliert bei einem Rücktritt und bei Nichtantritt der Reise den Anspruch auf den Reisepreis. Proscott ist aber berechtigt, eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorbereitungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit vom jeweiligen Reisepreis zu verlangen, sofern der Rücktritt des Kunden nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

10.3 Proscott hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt. Hierbei hat Proscott diesen Anspruch unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunkts des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und eines möglichen Vorteils aus der anderweitigen Verwendung der Reiseleistung gesetzt.

Die Entschädigung beträgt

- bis zum 31. Tag vor Abreise 30 % des Reisepreises
- bis zum 21. Tag vor Abreise 50 % des Reisepreises
- bis zum 14. Tag vor Abreise 75 % des Reisepreises
- bis zum 2. Tag vor Abreise 90 % des Reisepreises
- ab dem 1. Tag vor Abreise 95 % des Reisepreises

10.3 Dem Kunden bleibt es unbenommen, Proscott gegenüber nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, als die geforderte Pauschale.

10.4 Proscott behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit Proscott nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen, als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist Proscott verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und einer möglichen anderweitigen Verwendung konkret zu belegen und zu beziffern.

10.5 Proscott empfiehlt dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

10.6 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende gem. § 651b BGB verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Das Bearbeitungsentgelt hierfür beträgt 30,- €. Proscott kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende Proscott gegenüber als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten.

11. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Falls der Kunde Reiseleistungen, die ihm von Proscott vertragsgemäß angeboten wurden, infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die von ihm zu vertreten sind, nicht in Anspruch nimmt, besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. Proscott wird sich bei den Leistungsträgern jedoch um eine Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

12. Mitwirkungspflicht des Kunden/Reisenden

12.1 Der Kunde/Reisende hat Proscott unverzüglich zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen nicht in der von Proscott angegebenen Zeit erhalten hat.

12.2 Wird die Reise nach Auffassung des Reisenden nicht vertragsgemäß erbracht, kann er Abhilfe verlangen. Der Reisende ist verpflichtet, der von Proscott angegebenen Reiseleitung vor Ort den Mangel unverzüglich mitzuteilen. Ist eine Reiseleitung nicht vorhanden, ist Proscott selbst über den Mangel in Kenntnis zu setzen. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. von Proscott ist der Reisende spätestens mit Aushändigung der Reiseunterlagen zu informieren. Sofern der Reisende den Mangel schuldhaft nicht unverzüglich anzeigt, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Die Reiseleitung ist befugt für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich ist. Sie ist nicht berechtigt, Ansprüche des Reisenden anzuerkennen.

12.3 Beabsichtigt der Reisende/Kunde den Reisevertrag wegen eines Mangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651e BGB oder aus wichtigem, Proscott erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit zu kündigen, so hat er Proscott zuvor eine angemessene Frist zur Klärung und Abhilfe einzuräumen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von Proscott verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung aus einer besonderen Interessenlage des Kunden/Reisenden gerechtfertigt und dies Proscott erkennbar ist.

12.4 Bei Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen empfiehlt Proscott aufgrund internationaler Übereinkommen dringend, dies unverzüglich an Ort und Stelle mittels schriftlicher Schadenanzeige (P.I.R) der ausführenden Fluggesellschaft anzuzeigen. Diese Lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadenanzeige ist bei Gepäckverlust spätestens binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung von Reisegepäck der Reiseleitung bzw. Proscott unverzüglich anzuzeigen.

13. Beschränkung der Haftung

13.1 Die vertragliche Haftung von Proscott für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit Proscott für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Möglicherweise darüber hinaus gehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von der Beschränkung unberührt.

13.2 Proscott haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von Proscott lediglich vermittelt werden, wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung eindeutig gekennzeichnet werden. Proscott haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, oder, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von Proscott ursächlich geworden ist.

13.3 Proscott haftet nicht für Angaben in Reiseausschreibungen Dritter (z.B. von Reisemittlern), auf deren Entstehung Proscott keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit Proscott nicht überprüfen konnte. Leistungsträger und/oder Dritte sind nicht ermächtigt, Zusicherungen für Proscott abzugeben oder Vereinbarungen zu treffen, die nicht mit den Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen oder über die Reservierungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

14. Anzeigefristen, Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung, Abtretungsverbot

14.1 Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Proscott durch den Kunden/Reisenden geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend gegenüber Proscott nur unter der unten angegebenen Anschrift erfolgen.

14.2 Nach Ablauf der Frist kann der Kunde/ Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

14.3 Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 12, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung schriftlich geltend zu machen.

14.4 Ansprüche des Kunden/Reisenden nach den §§ 651c – f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

14.5 Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c – f BGB verjähren in einem Jahr.

14.6 Für alle Fristen gilt: Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder Samstag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

14.7 Schweben zwischen dem Kunden und Proscott Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde/Reisende oder Proscott die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14.8 Die Abtretung von Ansprüchen gegen Proscott an Dritte, die nicht Reisetilnehmer oder Mitglieder einer gebuchten Gruppenreise sind, ist ausgeschlossen.

15. Informationspflichten über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Proscott ist gemäß der Verordnung (EG) 2111/2005 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES verpflichtet, den Kunden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei Buchung zu informieren. Ist die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens bei der Buchung noch nicht bekannt, so stellt Proscott für die Beförderung im Luftverkehr sicher, dass der Fluggast über den Namen des bzw. der Luftfahrtunternehmen(s) unterrichtet wird, die bzw. das wahrscheinlich als ausführende(s) Luftfahrtunternehmen der betreffenden Flüge tätig werden bzw. wird. In diesem Fall sorgt Proscott für die Beförderung im Luftverkehr dafür, dass der Fluggast über die Identität des bzw. der ausführenden Luftfahrtunternehmen(s) unterrichtet wird, sobald diese Identität feststeht. Wird das bzw. die ausführenden Luftfahrtunternehmen nach der Buchung gewechselt, so leitet Proscott für die Beförderung im Luftverkehr unabhängig vom Grund des Wechsels unverzüglich alle angemessenen Schritte ein, um sicherzustellen, dass der Fluggast so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. In jedem Fall werden die Fluggäste bei der Abfertigung oder, wenn keine Abfertigung bei einem Anschlussflug erforderlich ist, beim Einstieg unterrichtet. Proscott sorgt dafür, dass der betreffende Vertragspartner für die Beförderung im Luftverkehr über die Identität des oder der Luftfahrtunternehmen(s) unterrichtet wird, sobald diese Identität feststeht, insbesondere im Falle eines Wechsels des Luftfahrtunternehmens.

Die Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der EU eine Betriebsuntersagung ergangen ist, ist auf der folgenden Internetseite einsehbar.
http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

16. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

16.1 Proscott wird die Angehörigen eines Mitgliedsstaates der EU, in denen die Reise angeboten wird, über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Proscott geht davon aus, dass keine Besonderheiten in der Person des Reisenden, wie z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit liegen.

16.2 Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch Proscott hat der Kunde/Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen und die notwendigen Reisedokumente zu beschaffen und mitzuführen, sowie eventuell erforderliche Impfungen durchführen zu lassen sowie die Zoll- und Devisenvorschriften einzuhalten. Entstehen dem Kunden/Reisenden durch das Nichtbefolgen der Vorschriften Nachteile (z.B. Beförderungsverweigerung), so geht dies zu seinen Lasten. In diesen Fällen gelten die Regelungen in Ziffer 11 entsprechend.

16.3 Proscott haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde Proscott mit der Besorgung beauftragt hat. Dies gilt nicht, wenn Proscott eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand Schlussbestimmungen

17.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Proscott findet deutsches Recht Anwendung.

17.2 Der Kunde/ Reisende kann Proscott nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen von Proscott gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Proscott vereinbart.

17.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden/Reisenden und Proscott anzuwenden sind, etwas Anderes zugunsten des Kunden/Reisenden ergibt

oder
b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde/Reisende angehört, für den Kunden/Reisenden günstiger sind, als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Hinweis zur Kündigung wegen höherer Gewalt

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung in § 651j BGB verwiesen, die wie folgt lautet:

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

Reiseveranstalter:

PROSCOTT GOLFTOURS by Fairway Golftravel

eine Marke der Travel & Tours GmbH

Managing Director: Georg Hammer, Mittelweg 143, 20148 Hamburg

Tel: 040-5520100 / Fax: 040-5520101

E-Mail: info@proscott.com

Datenschutzhinweis

Die im Rahmen der Buchung vom Kunden zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und von Proscott und dessen Leistungsträgern genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind. Die Vorschriften des BDSG finden Anwendung. Aufgrund eines US-Bundesgesetzes zur Terroristenfahndung sind die Fluggesellschaften gezwungen, die Flug- und Reservierungsangaben jedes Passagiers vor der Einreise in die USA der US-Transportsicherheitsbehörde (TSA) mitzuteilen. Ohne diese Datenübermittlung ist eine Einreise in die USA nicht möglich – dies betrifft auch Zwischenlandungen sowie Umsteigeflüge. Auch bei Flügen in andere Staaten, die lediglich den Luftraum der USA tangieren, müssen die Daten übermittelt werden.

Reiseversicherungen

Proscott empfiehlt generell den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und einer Auslands-Reisekranken-Versicherung mit Rücktransport.